

Satzung Irrsinnig Menschlich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Irrsinnig Menschlich e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig erhält der Vereinsname den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein Irrsinnig Menschlich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendhilfe. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durchführung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen zur Prävention psychischer Krisen und Erkrankungen und zur Förderung psychischer Gesundheit.
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema psychische Krisen und Gesundheit.
- Initiierung von Maßnahmen, die zur Eingliederung von Menschen mit chronisch psychisch Krankheiten führen u.a. Gewinnung, Ausbildung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen als „Expert*innen in eigener Sache“ für die Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen.
- Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung psychischer Gesundheitsprobleme in den Settings, Schule, Hochschule, Arbeit und anderen Sektoren.
- Förderung der Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe durch Stärkung der gesundheitlichen Eigenverantwortung. Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen im Fokus der Präventionsbemühungen stehen.
- Der Verein will damit zu einer Entstigmatisierung psychischer Krisen und Erkrankungen beitragen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, um die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und/oder sich in der Vereinsführung mit zu betätigen. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz Mahnung der Beitrag nicht geleistet wird. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise oder wiederholt die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, wobei bei der Befürwortung des Ausschlusses eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. In gleicher Weise kann eine Beitragsordnung erlassen werden.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt.

(4) Anträge auf Abwahl des Vorstands über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu Mitgliederversammlung zugegangen sind oder durch einen schriftlichen Ergänzungsantrag innerhalb der in Absatz (3) genannten Frist eingegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder stets beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Protokollführer zu wählen.

(8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(9) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Protokollführer unterzeichnet das Protokoll.

(10) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands; Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen. Die Zahl der Vorstände wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode

aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Entscheidung über alle laufenden Geschäfte des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Einsatz der Finanzmittel
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- ggf. Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und Erlass einer Geschäftsordnung

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift zu dokumentieren und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

(5) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (Letztere im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG) beschließen.

§ 11 Geschäftsführung

Falls eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt wird, erledigt diese die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich. Verantwortlichkeiten und Berichtspflichten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Leipzig, 15. Dezember 2021